

Parkhaus am Hauptbahnhof



Parkordnung

Mietvertrag

Der Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) kommt zustande

- mit der Annahme des Parktickets und Öffnen der Schranke,
- mit Verwendung eines Transponders bzw. Einstecken der EC-Karte und Öffnen der Schranke, oder
- durch Verwenden der Kennzeichenerkennung und Öffnen der Schranke.

Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjekts erfolgt auf eigene Gefahr.

Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Der Mietpreis wird bei Kurzparker:innen unverzüglich vor Verlassen der Parkeinrichtung fällig. Die Zahlung auf Rechnung ist in diesem Fall nicht möglich.
2. Nach dem Bezahlvorgang haben Sie als Mieter:in sich unverzüglich zu ihrem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung zu verlassen. Halten Sie sich dabei länger in der Parkeinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchstinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde.
5. Nach Ablauf der Höchstinstelldauer ist die APAG berechtigt, Ihr Kfz auf Ihre Kosten zu entfernen. Darüber hinaus steht der APAG bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die APAG Sie oder – wenn Sie nicht bekannt sind – die fahrzeughaltende Person des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die APAG die fahrzeughaltende Person nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.
6. Bei Verlust des Parktickets sind 20,- € zu bezahlen, es sei denn, Sie weisen eine entsprechend kürzere oder die APAG eine entsprechend längere Einstelldauer nach.
7. Bei Bezahlung/Parken mit EC- oder Kreditkarte erteilen Sie der APAG unwiderruflich die Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren. Bei Rücklastschrift des Mietpreises ermächtigen Sie die APAG, die Anschrift bei der Bank

zu erfragen. Zusätzlich zu den anfallenden Bankgebühren und -spesen wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,- € fällig.

Haftung der APAG

1. Die Haftung der APAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen ihrer angestellten oder beauftragten Personen.
2. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige wesentliche Pflichtverletzung der APAG oder ihrer angestellten oder beauftragten Personen verursacht wurden, besteht eine Eigenbeteiligung der Mietperson i.H.v. 300,- €.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die APAG nimmt nicht an Verfahren mit Verbraucher:innen zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Nutzungsverhältnis Parkhaus teil (Streitbeilegungsverfahren).
4. Die APAG haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mietpersonen, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.
5. Sie sind verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkeinrichtung beim diensthabenden Personal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Ihre Haftung als Mieter:in

Sie haften für alle Schäden, die durch sie selbst, Ihre angestellten oder beauftragten Personen oder Ihre Begleitperson der APAG oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haften Sie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung, sofern diese über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgehen. Die Nutzung der in der Parkeinrichtung installierten Ladesäulen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie sind im Falle der Nutzung verpflichtet, das Ladekabel und die Ladestation vor jeder Nutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen. Es dürfen nur für den Ladevorgang zugelassene Kabel verwendet werden.

Pfandrecht

Der APAG steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an Ihrem Kfz zu. Befindet Sie sich mit dem Ausgleich der

Forderungen der APAG in Verzug, so kann die APAG die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen in der Parkeinrichtung

Jedes Kfz muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern. Wird eine benachbarte Parkfläche geengt, ist auch für diese Parkfläche der Mietpreis zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,50 € zu zahlen.

Es ist verboten:

- zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden;
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inline-skates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie bspw. vor Notausgängen, auf Parkplätzen für behinderte Menschen, auf Parkplätzen für Elektrofahrzeuge sowie auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Sie haben die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkplatzpersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Abschleppen

Stellen Sie das Fahrzeug entgegen der vorgenannten Vorschriften ab, ist die APAG berechtigt, das Kfz auf Ihre Kosten umzustellen und abzuschleppen. Zzgl. zu den Kosten des Abschleppens wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. 20,- € fällig.

Die APAG ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr auf Ihre Kosten von der Parkeinrichtung zu entfernen.

Schlussbestimmung

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sofern Sie Kaufmann:frau oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, ist Gerichtsstand Aachen.

Tages-Tarif

Montag – Samstag, 8.00 – 20.00 Uhr

2,00 € / 60 Min.

Nacht-Tarif

Montag – Samstag, 20.00 – 8.00 Uhr

2,00 € / 60 Min.

Max. 6,00 €

Sonntags-Tarif

8.00 – 8.00 Uhr am Folgetag

2,00 € / 60 Min.

Max. 6,00 €

24-Stunden-Tarif: Max. 15,00 €

Urlaubs-Tarif

1. Woche	Max. 65,00 €
2. Woche	Max. 95,00 €
3. Woche	Max. 125,00 €
4. Woche	Max. 155,00 €